

1/SN-83/ME
1 von 2
1988-01-20
Bundesanstalt

für Lebensmitteluntersuchung

in Innsbruck

Direktor: Mag. D. Jenewein

6020 Innsbruck,
Liebeneggstraße 8 · Tel. 26 1 90-0 / 26 1 91-0

Zahl : A-211/1/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Lebensmittelgesetz
1975 geändert wird (Lebensmittel-
gesetz-Novelle 1987)An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	83 - GE 9 87
Datum:	27. JAN. 1988
Verteilt:	28. Jan. 1988 <i>W. J.</i>

H. Stanzl

Zum vorliegenden Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

ad 1 § 9/3

Eine Neuregelung dieses Paragraphen wird im Sinne des Schutzes des Verbrauchers vor Täuschung begrüßt. Dies besonders im Hinblick auf eine unterschwellige Werbung, die bei einigen Produkten positive Wirkungen auf die Gesundheit suggeriert.

Bei Betrachtung der Auslegungspraxis des Begriffs gesundheitsbezogen seit dem Jahr 1975 ergibt sich, daß diese in der letzten Phase teilweise sehr restriktiv gehandhabt wurde. Quasi althergebrachte Begriffe, wie: bekömmlich, wohltuend u.a. werden in Form von Zulassungen als gesundheitsbezogen klassifiziert. Um differierende Beurteilungen auch wegen einer teils überzogenen Auslegung des Begriffs gesundheitsbezogene Angabe zu vermeiden wird daher angeregt den aktuellen Stand gestatteter, sogenannter althergebrachter Bezeichnungen im Sinne des § 9/2 in Form einer ausführlichen Sammlung von Beispielen festzulegen und evtl. im Erlaßweg bekanntzugeben.

./.

ad 3 17/2/3/4

Grundsätzlich wird die Abschaffung der unübersichtlichen und nicht widerspruchsfreien Einzelzulassung von diätetischen Lebensmitteln und deren Ersatz durch eine Verordnung befürwortet.

Eine rasche Anpassung der Verordnung an neue wissenschaftliche oder technologische Erkenntnisse muß jedoch durch geeignete Maßnahmen, die in der Verordnung zu detaillieren sind, gegeben sein.

ad 5 § 18

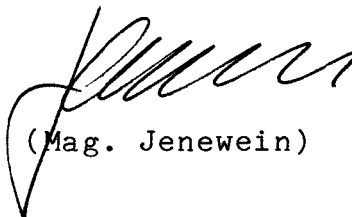
Solange der Begriff "Verzehrprodukte", einschließlich § 3, im Lebensmittelgesetz aufrecht erhalten wird, erscheint es zur Vermeidung von Unklarheiten wegen der Vielzahl der auf dem Markt befindlichen Produkte notwendig eine Regelung für diese Produkte ähnlich den diätetischen Lebensmitteln im Verordnungsweg zu treffen.

Andernfalls sollte zumindest eine aktuelle, ausführliche Begriffsdefinition mit beispielhafter Aufzählung von Produktgruppen im Erlaßweg erfolgen.

Ohne eine zusätzliche Regelung ist die Verkehrsfähigkeit von Verzehrprodukten im Einzelfall nicht mehr sicher beurteilbar, sodaß in diesem Fall eine generelle Streichung des Begriffs "Verzehrprodukt" aus dem Lebensmittelgesetz vorzuziehen wäre.

Der Direktor:




(Mag. Jenewein)